

14.06.24

Wo - In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 176. Sitzung am 14. Juni 2024 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen – Drucksache 20/11789 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes
– Drucksache 20/11315 –

in beigefügter Fassung angenommen.

Fristablauf: 05.07.24

Erster Durchgang: Drs. 131/24

Erstes Gesetz zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochbaustatistikgesetzes

Das Hochbaustatistikgesetz vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. der Baubeginne.“
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „3“ die Angabe „und 5“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Monat und Jahr“ durch das Wort „Datum“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Lage des Baugrundstücks nach Kreis, Gemeinde und Gemeindeteil sowie Geokoordinaten, soweit vorhanden, und Flurstücken;“.
 - cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung als Wohngebäude, Wohnheim, Nichtwohngebäude jeweils nach Art; Grundfläche, Wohnfläche und sonstiger Nutzfläche; bei Wohngebäuden zusätzlich Eigentumswohnungen;“.
 - dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. bei Gebäuden mit Wohnraum zusätzlich Zahl der Wohneinheiten nach Zahl der Räume; Barrierefreiheit; Inanspruchnahme von Mitteln der sozialen Wohnraumförderung, gegebenenfalls Art der Förderung und Zahl der geförderten Wohneinheiten nach Zahl der Räume;“.
 - ee) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - ff) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Datum der Stellung des Bauantrages.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 sind:

 1. Datum der Fertigstellung;
 2. die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 zum Zeitpunkt der Baufertigstellung, hilfsweise die Änderungen seit dem in § 1 Absatz 2 Nummer 1 genannten Zeitpunkt.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Die folgenden Nummern 3 bis 5 werden angefügt:

- „3. Datum des Baubeginns;
- 4. Datum der Rohbaufertigstellung beziehungsweise „unter Dach“;
- 5. Datum der Fertigstellung.

Die Angaben nach Satz 1 Nummer 3 bis 5 werden nur erhoben, soweit sie nicht bereits bei den statistischen Ämtern vorliegen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Monat und Jahr“ durch das Wort „Datum“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. Lage des Baugrundstücks nach Kreis, Gemeinde und Gemeindeteil sowie Geokoordinaten, soweit vorhanden, und Flurstücken;“.

cc) In Nummer 4 wird dem Wort „Art“ das Wort „Grundfläche,“ vorangestellt.

e) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 sind

- 1. Datum des Baubeginns;
- 2. die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 zum Zeitpunkt des Baubeginns, hilfsweise die Änderungen seit dem in § 1 Absatz 2 Nummer 1 genannten Zeitpunkt.

(6) Die Erhebung von Geokoordinaten nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 erstreckt sich nicht auf Gebäude der Streitkräfte und der unmittelbar für Verteidigungszwecke betriebenen Einrichtungen oder Anlagen, unabhängig davon, ob deren Nutzung und Betrieb durch die Bundeswehr oder durch die verbündeten Streitkräfte erfolgt oder von diesen an Dritte beauftragt wurde.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach der Angabe „3“ die Angabe „und 5“ eingefügt.

b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

c) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:

- „6. statistische Ordnungsnummer;
- 7. Berichtsstellenidentifikator.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Berichtszeitraum, Berichtszeitpunkt, Veröffentlichung

(1) Die Erhebungen nach § 1 Absatz 2 werden zu folgenden Zeitpunkten durchgeführt:

- 1. die Erhebung nach Nummer 1 monatlich für den abgelaufenen Kalendermonat,
- 2. die Erhebungen nach den Nummern 2 und 5 bis einschließlich für das Kalenderjahr 2028 vierteljährlich, danach monatlich für den abgelaufenen Kalendermonat,
- 3. die Erhebung nach Nummer 3 jährlich nach dem Stand vom 31. Dezember,
- 4. die Erhebung nach Nummer 4 jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen die Angaben zum Erlöschen der Baugenehmigung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und zur Rohbaufertigstellung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bereits ab dem Ereignistermin an das zuständige statistische Landesamt übermittelt werden.

(3) Im Rahmen der Erhebung nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 dürfen die Angaben nach § 3 Absatz 1 an das zuständige statistische Landesamt übermittelt werden.

(4) Die Erhebungen nach § 1 Absatz 2 werden zu folgenden Zeitpunkten veröffentlicht:

1. die Erhebung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 monatlich,
2. die Erhebungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 5 jährlich und beginnend mit den Erhebungen für das Kalenderjahr 2026 vierteljährlich für die einzelnen Kalendermonate,
3. die Erhebungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 und 4 jährlich.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auskunftspflichtig sind die nach Landesrecht für das Bauaufsichtswesen zuständigen Stellen. Liegen diesen Stellen die notwendigen statistischen Angaben nicht vor, dürfen sie diese bei den Bauherren und den mit der Baubetreuung Beauftragten einfordern. Für einen Zeitraum von vier Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes sind in den Fällen, in denen die in Satz 1 genannten Stellen die erforderlichen Angaben wegen fehlender technischer Voraussetzungen nicht übermitteln können, für die Angaben nach § 3 Absatz 1 bis 3 und 5 die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten, für die Angaben nach § 3 Absatz 4 auch die Eigentümer auskunftspflichtig. Darüber hinaus sind für statistische Angaben, die den nach Landesrecht für das Bauaufsichtswesen zuständigen Stellen nicht zur Verfügung stehen, die in Satz 3 genannten Stellen auskunftspflichtig. Darüber hinaus sind für Rückfragen im Rahmen der Plausibilisierung und Qualitätskontrolle der Erhebungsmerkmale die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten auskunftspflichtig. Die Landesregierungen werden ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Angaben sind elektronisch und medienbruchfrei zu übermitteln. Dabei ist von den nach Landesrecht für das Bauaufsichtswesen zuständigen Stellen ein dem Stand der Technik entsprechendes Verfahren zu verwenden, welches die Vorgaben des IT-Planungsrats erfüllt.“

7. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Durchführung der Erhebungen der Baumaßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 übermitteln die nach Landesrecht für das Bauaufsichtswesen zuständigen Stellen den statistischen Ämtern der Länder für die Zwecke nach § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 5 Name und Anschrift des Bauherrn sowie die Bezeichnung des Bauvorhabens.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die statistischen Ämter der Länder dürfen die in § 3 genannten Erhebungsmerkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, statistische Ordnungsnummer und Berichtsstellenidentifikator, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; diese Hilfsmerkmale sind nach Erfüllung der genannten Verwendungszwecke aus dem übermittelten Datensatz zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale statistische Ordnungsnummer und Berichtsstellenidentifikator erfolgt zum Zwecke der Einzelfallidentifikation bei Rückfragen und zur Zuordnung der meldenden Stellen. Diese Hilfsmerkmale sind spätestens zu löschen, wenn sie fünf Jahre lang nicht mehr zu diesen Zwecken verwendet worden sind.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Erstellung eines Indikatorensystems zur Bautätigkeit übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung die Einzelangaben aus den Erhebungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1“ ersetzt.

- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Einzelangaben nach § 3 dürfen zur Erstellung von Standard- und Sonderauswertungen im Rahmen der Wohnungsbaupolitik und der Berichterstattung zum Immobilienmarkt in einer zentralen Auswertungsdatenbank des Statistischen Bundesamtes gespeichert werden. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen die Datenbank für statistische Auswertungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nutzen. Auf Ersuchen kann den kommunalen Statistikstellen für deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Zugriff auf die zentrale Auswertungsdatenbank nach Satz 1 für ausschließlich statistische Zwecke gewährt werden. Ein Zugriff durch kommunale Statistikstellen ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen vorgeschrieben und die Wahrung des Statistikgeheimnisses bei diesen Stellen durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.“

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Zusammenführung

(1) Zum Zwecke der Qualitätssicherung dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder die Angaben zu den Merkmalen nach § 3 mit folgenden Daten zusammenführen:

1. Daten aus dem Statistikregister nach § 13 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes,
2. Daten aus dem Anschriftenregister nach § 13 Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes,
3. Fernerkundungsdaten,
4. Daten aus allgemein zugänglichen Quellen.

(2) Das Statistische Bundesamt darf die Daten nach Absatz 1 auch zum Zwecke der Methodenentwicklung zusammenführen.“

10. Folgender § 11 wird angefügt:

„§ 11

Übergangsregelung

Die Erhebungen für das Kalenderjahr 2024 werden nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung durchgeführt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.